

ZBB 2022, 64

KapMuG § 6 Abs. 3 Nr. 2

Keine Widerlegung oder Eingrenzung der Entscheidungserheblichkeit eines in KapMuG-Vorlagebeschluss aufgenommenen Feststellungsziels durch allgemeine Ausführungen zum Gegenstand der Ausgangsverfahren

BGH, Beschl. v. 12.10.2021 – XI ZB 31/19 (KG), ZIP 2021, 2531

Amtlicher Leitsatz:

Allgemeine Ausführungen des vorlegenden Prozessgerichts zum Gegenstand der Ausgangsverfahren sind nicht geeignet, die von diesem mit der Aufnahme eines Feststellungsziels in den Vorlagebeschluss bejahte Entscheidungserheblichkeit für das zu Grunde liegende Verfahren und die Bedeutung für andere Rechtsstreitigkeiten zu widerlegen oder einzuschränken (Anschluss an BGH, Beschl. v. 17. 12. 2020 – II ZB 31/14, WM 2021, 28, Rz. 282).